



BIRKENHAIN

Urnenreihengrabstätten im Birkenhain, Friedhof Meinerdingen

Auszug aus der Friedhofsordnung § 15a (2020)

(1) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Stelle für eine Urne und werden anlässlich einer Bestattung in zeitlicher Reihenfolge vergeben. Pflegefreie Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen und werden mit Rasen und / oder einer anderen bodendeckenden Bepflanzung angelegt. Die Pflege des Grabfeldes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlagen besteht nicht.

Das Betreten und Begehen der Gemeinschaftsgrabanlagen ist nur außerhalb der Bestattungsfläche gestattet. Begehbare Grabpfade in den Grabfeldern sind durch bauliche oder pflanzliche Maßnahmen gekennzeichnet.

Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (soweit vorgehalten) gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt.

(2) Nutzungsrechte werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Das Nutzungsrecht umfasst das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Grabanlage sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte und nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als unter Absatz (3) beschriebenen Grabmals. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(3) Grabanlagen und Grabzeichen

Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Die Beschaffung durch die nutzungsberechtigte Person bzw. die Beauftragung durch die Friedhofsverwaltung ist anzeige- und gebührenpflichtig.

(3c) **Pflegefreie Urnenreihengrabstätten mit Findling in besonderer Lage**

(Gemeinschaftsanlagen wie „Heidegarten“ und „Birkenhain“)

In diesen Gemeinschaftsgrabanlagen dürfen ausschließlich nur sogenannte **Bio-Urnen**, d.h. leicht abbaubare Urnenkapsel und Schmuckurne, beigesetzt werden.

Je Grabstätte ist als Grabzeichen ein **Findling schrägliegend mit einer Höhe von ca. 40-50 cm und einer Breite von ca. 30-50 cm** vorgeschrieben. Die Inschrift ist vertieft in den Stein eingelassen und umfasst Vornamen, Nachname, ggf. Geburtsname sowie Lebensdaten. Die Inschrift kann optional auch auf eine Namentafel aus Bronze oder einem Naturstein in den Findling eingelassen werden. Auf das Grabzeichen kann nicht verzichtet werden. Die nutzungsberechtigte Person ist für die Beschaffung zuständig. Die Errichtung des Grabzeichens soll innerhalb von 12 Monaten nach der Bestattung erfolgen.

